

St. Georgen an der Gusen, am 14.12.2022

## KANALGEBÜHRENORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen vom 15.12.2022, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen erlassen wird. Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958., und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen (im folgenden Ortskanalisationsanlage genannt) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

### § 2

#### Ausmaß der Anschlussgebühr

Die Kanalanschlussgebühr beträgt in Euro:

1. Für Objekte mit einer Bemessungsgrundlage nach § 3 beträgt die Bemessungsgrundlage je m<sup>2</sup> **28,10 €** jedoch mindestens **4.216,34 €**.
2. Bei Anschluss eines unbebauten Grundstückes ist analog Abs. 1 die Mindestanschlussgebühr einzuheben. Diese Regelung gilt auch für einen mittel- oder unmittelbaren Kanalanschluss bei einem Betrieb ohne Gebäudeflächen.

### § 3

#### Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr

1. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen.
2. **Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse** werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. In diesen Fällen erfolgt die Bemessung durch die Nutzfläche (sämtliche Bodenflächen ohne Wandanteile).
3. Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Waschräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
4. Heizräume ab 50 kW (OIB-Richtlinie 2, Punkt 3.9.4 a; Ausgabe 2019), Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
5. Zur Bemessungsgrundlage zählen **Schutzdächer (z.B. Carports)** – sofern sie an die Ortskanalisationsanlage angeschlossen sind.

6. **Garagen** zählen zur Bemessungsgrundlage.
7. **An das Hauptgebäude angebaute Nebengebäude** zählen zur Bemessungsgrundlage; **Freistehende Nebengebäude** zählen zur Bemessungsgrundlage, sofern sie an die Ortskanalisationsanlage angeschlossen sind.
8. **Überdachte Räume**, die an mindestens zwei Seiten geschlossen sind, zählen zur Bemessungsgrundlage (z.B. Loggia, Windfang, etc.).
9. **Schwimmteiche, Schwimm- und sonstige Wasserbecken**, die gemäß § 25 Abs. 1 Z. 6 der Anzeigepflicht nach der Oö. Bauordnung 1994 unterworfen sind, werden mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche des Schwimmbereiches in die Bemessungsgrundlage einbezogen, sofern dieser größer/gleich als 50 m<sup>2</sup> ist.
10. Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- 11 a. Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).
  - b. Werden landwirtschaftliche Gebäude nicht vom Betriebsinhaber selbst genutzt, sondern anderen Personen für Wohn- und Aufenthaltszwecke überlassen und/oder zu sonstigen Zwecken vermietet, so sind diese Räumlichkeiten in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
  - c. Soweit vom Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet werden, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 30 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.
  - d. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
12. **Abschläge der Bemessungsgrundlage:**
  - a. Für gewerbliche Zwecke dienende Flächen, in denen kein Kanalanschluss besteht und auch keine Dach- oder Vorplatzwässer in die öffentliche Kanalisationsanlage eingeleitet werden, verringert sich die Bemessungsgrundlage für jene Fläche die 50 m<sup>2</sup> übersteigt mit einem Abschlag von 70 % der Bemessungsgrundlage.
  - b. Für ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind) verringert sich die Bemessungsgrundlage für jene Fläche die 50 m<sup>2</sup> übersteigt mit einem Abschlag von 70 % der Bemessungsgrundlage.
  - c. Für Tiefgaragen bei mehrgeschossigen Wohnanlagen verringert sich die Bemessungsgrundlage für jene Fläche die 50 m<sup>2</sup> übersteigen mit einem Abschlag von 70 % der Bemessungsgrundlage.
13. **Zuschläge der Bemessungsgrundlage:**
  - a. Für gewerbliche Zwecke dienende Flächen, in denen ein Kanalanschluss besteht und ein übermäßig hoher Abwasserverbrauch zu erwarten ist, erhöht sich die Bemessungsgrundlage für jene Fläche die 50 m<sup>2</sup> übersteigt mit einem Zuschlag von 30 % der Bemessungsgrundlage.
14. **Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.**

## § 4

### Bemessungsgrundlage der ergänzenden Anschlussgebühr

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

1. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Abwasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
2. Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung weiterer Gebäude), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche von 150 m<sup>2</sup> für die Liegenschaft überschritten wird. Dies gilt auch, wenn kein faktischer Anschluss bei diesem Gebäude oder Gebäudeteil besteht.
3. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

## § 5

### Kanalbenutzungsgebühren

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr\* zu entrichten.
2. Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Hausanschluss festgesetzt. Basis dafür bildet die nach § 2 Abs. 1 und 2 ermittelte Bemessungsgrundlage. Dabei werden folgende Kategorien mit den dazugehörigen Grundgebühren festgelegt:

Objekte mit einer Bemessungsgrundlage von:

0 – 250 m <sup>2</sup>	€ 126,14
251 – 300 m <sup>2</sup>	€ 188,15
301 – 500 m <sup>2</sup>	€ 251,75
501 – 600 m <sup>2</sup>	€ 375,24
601 – 1.000 m <sup>2</sup>	€ 501,91
1.001 – 5.000 m <sup>2</sup>	€ 751,54
5.001 – 10.000 m <sup>2</sup>	€ 1.001,70
> 10.000 m <sup>2</sup>	€ 0,127 pro m <sup>2</sup> *kaufmännisch gerundet

3. Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 3,12 €/m<sup>3</sup> des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

## **§ 6 Bereitstellungsgebühr**

1. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke bis 1.000 m<sup>2</sup> jährlich pauschal 122,43 €, über 1.000 m<sup>2</sup> jährlich pauschal 244,33 €.

## **§ 7 Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit**

1. Der Abgabensanspruch für die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz und die Gebühr ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides zur Überweisung zu bringen.
2. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr entsteht mit der Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
4. Die Kanalbenützung- und Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

Gebühren nach §§ 2 und 5 verstehen sich ohne Umsatzsteuer und erhöhen sich daher im Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer, welche derzeit 10 % beträgt.

## **§ 9 Jährliche Anpassung**

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages oder durch einen gesonderten Gemeinderatsbeschluss angepasst werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 01.01.2023, gleichzeitig treten die bisher in Geltung gewesenen Kanalanschlussgebührenverordnung sowie Kanalbenützungsgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Andreas Derntl

Angeschlagen am: 15.12.2022

Abgenommen am: 09.01.2023